V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8886 — Avenue Capital/Pemberton/Permira/Delsey)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 144/07)

1. Am 17. April 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Luggs S.à r.l. (Luxemburg) im Besitz der Avenue Capital-Gruppe (U.S.A.) („Avenue Capital“),

— Pemberton EMMDF I (A) Holdings S.à r.l. und Pemberton Debt Holdings 1 (A) S.à r.l. (Luxembourg) im Besitz der Pemberton-Gruppe (Luxemburg) („Pemberton“),

— Permira Credit Solutions II Restructuring SCSp (Luxemburg) im Besitz der Permira-Gruppe (Vereinigtes Königreich) („Permira“),

— DHI Company und ihre Tochtergesellschaften (Frankreich) („Delsey“).

Avenue Capital, Pemberton und Permira erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Delsey.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Anleihen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Avenue Capital: Wertpapierfirma mit Investitionen vor allem in ausfallgefährdete Schulden und sonstige auf Sonderfälle abgestimmte Investitionen;

— Pemberton: Vermögensverwaltung mit Schwerpunkt auf Privatverschuldung und direkter Kreditvergabe;

— Permira: Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt; Permira kontrolliert Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in verschiedenen Ländern. Dazu zählen die Unternehmen Allegro und Schustermann & Borenstein, die beide Websites für Privatkunden betreiben. Permira ist zudem auf dem Gebiet des Schuldenmanagements tätig, um Drittunternehmen Lösungen anzubieten;

— Delsey: Herstellung von Gepäck und Reiseaccessoires unter seinem Markennamen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 [1] des Rates infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8886 — Avenue Capital/Pemberton/Permira/Delsey

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.